

Beitragsordnung
foodactive – Das Ernährungsnetzwerk der Metropolregion Hamburg e.V.

Diese Beitragsordnung ist am 02.08.2013 von der Mitgliederversammlung gemäß §4 Abs.2 der Vereinssatzung beschlossen worden.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge.

1. Mitgliedsbeitrag

Für die Mitgliedsgruppen gelten folgende Beiträge:

Unternehmen	Mitgliedsbeitrag in Euro (netto) / Jahr
bis 5 Mitarbeiter	240
6 bis 50 Mitarbeiter	480
51 bis 250 Mitarbeiter	960
251 bis 999 Mitarbeiter	1.960
Ab 1000 Mitarbeiter	3.000
Natürliche Personen	240
Hochschulen / wissenschaftliche Einrichtungen	480
Non-Profit Organisationen	3.000

1.1 Einstufungen und Detailregelungen erfolgen bei der Aufnahme des neuen Mitglieds bzw. zum Zeitpunkt von Änderungen. Eine freiwillige Einstufung in höhere Beiträge ist jederzeit möglich.

1.2 Die Beiträge sind 14 Tage nach Erhalt der Beitragszahlungsaufforderung fällig. Dies gilt ebenso bei unterjährigem Beitritt für den anteiligen Jahresbeitrag auf Basis voller Mitgliedschaftsmonate.

1.3 Der Vorstand kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände auf schriftlichen Antrag beschließen, dass der Jahresbeitrag für das einzelne Jahr in Form von Ratenzahlungen gestundet wird. In diesem Fall wird das Stimmrecht des Mitgliedes ausgesetzt. Dies kann nicht für mehrere Jahre zugleich beschlossen werden.

1.4 Entsprechend §3 Abs.4 der Vereinssatzung berührt eine Beendigung der Mitgliedschaft nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für den gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft, insbesondere bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

1.5 Mitglieder und Nichtmitglieder können unabhängig von ihren Mitgliedsbeiträgen jederzeit Sonderbeiträge sowie Zuwendungen im Sinne von §4 Abs.4 der Vereinssatzung erbringen.

1.6 Mitglieder, die Ihren Jahresbeitrag ordnungsgemäß erbracht haben, erwerben damit das Recht, spätestens ab dem auf den Zahlungseingang folgenden Quartal mit Logo und Kurzporträt auf den Webseiten von foodactive vertreten zu sein. Über weiteren Mehrwert stiftende Einzelmaßnahmen im Bereich Werbe- und Kommunikationsunterstützung für die Mitglieder beschließt der Vorstand im Benehmen mit den Mitgliedern.

1.7 Änderungen der Beitragsordnung müssen mindestens 1 Monat vor Beginn des Geschäftsjahres (=Kalenderjahr), für welches die geänderte Beitragsordnung erstmals Geltung haben soll, von der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen und allen Mitgliedern mitgeteilt werden.

1.8 Diese Beitragsordnung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2013.

2. Weitere Regelungen

2.1 Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

2.2 Kommt ein Mitglied mit seinen Informationspflichten gegenüber dem Verein z.B. bei Änderungen der Anschrift etc. nicht rechtzeitig nach, werden ihm die anfallenden Mehrkosten in Rechnung gestellt.